

## **Ergänzende Vereinbarung über Verfahrensregelungen bei der Finanzierung der Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in Baden-Württemberg („Ergänzungsvereinbarung PflBG TdpA“)**

Auf Grund von § 33 Absatz 6 Pflegeberufegesetz (PflBG) schließen

1. das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg

**- als zuständige Behörde des Landes –**

2. die AOK Baden-Württemberg

3. die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. § 212 Abs. 5 Satz 6 SGB V:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg

4. der BKK Landesverband Süd

5. die IKK classic

6. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse

7. die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

**- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -**

8. der PKV-Verband, Landesausschuss Baden-Württemberg

**- für den Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung -**

9. die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.

**- für die Landeskrankenhausgesellschaft -**

10. der AWO Bezirksverband Baden e.V.

11. der AWO Bezirksverband Württemberg e.V.

12. der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

13. der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.

14. der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V.

15. der Landesverband Badisches Rotes Kreuz e. V.
16. der DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.
17. das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.
18. das Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.
19. der Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e.V.
20. der Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen – Landesverband Baden-Württemberg e. V.
21. der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.
22. die Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V.
23. der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V.
24. der Verband privater Klinikträger in Baden-Württemberg e. V.
25. der Landkreistag Baden-Württemberg e.V.
26. der Städtetag Baden-Württemberg e.V.
27. der Gemeindetag Baden-Württemberg e.V.
28. die Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e.V.

**- für die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land -**

zu den Budgetvereinbarungen für die Finanzierungszeiträume 2020 und 2021 folgende ergänzende Vereinbarung:

## **§ 1 Ein- und Auszahlungen, Ausbildungszuschläge**

- (1) Der Beginn der Einzahlungen in den Fonds bestimmt sich nach dem Ausbildungsbeginn im Land (§ 13 PflAFinV). In diesem Zusammenhang wird als landeseinheitlicher Termin für den Beginn der Ausbildung nach dem PflBG der 01.01.2020 festgelegt. Der einrichtungsindividuelle tatsächliche Beginn der Ausbildung oder Beschulung bleibt hiervon unberührt. Der Beginn der Auszahlungen aus dem Fonds ist an den einrichtungsindividuellen Beginn der Ausbildung gekoppelt.
- (2) Es erfolgen jährlich zwölf betragsgleiche Einzahlungen der monatlichen Teilbeträge auf die Umlagebeträge (§ 33 Abs. 1 und 2 PflBG) und monatliche Auszahlungen unter Berücksichtigung der §§ 5 Abs. 3, 18 und 19 PflAFinV. Die Einzahlungen in den Fonds nach Satz 1 sind erstmals zahlungsfällig zum 10.01.2020 (§ 13 Abs. 1 PflAFinV). Die monatlichen Ausgleichzuweisungen aus dem Fonds (§ 34 Abs. 1 PflBG) sind erstmals zum Beginn der Ausbildung des namentlich benannten Auszubildenden (§ 15 Abs. 1 PflAFinV) zu leisten.
- (3) Bei Teilzeitausbildung erfolgt die Auszahlung entsprechend der Angaben je Auszubildendem bzw. je Schüler in Anlage 2 zur PflAFinV. Die Pauschale bzw. die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung wird mit dem prozentualen Beschäftigungs-/Beschulungsumfang im Jahresdurchschnitt multipliziert. Bei Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind die Personalkosten einer voll ausgebildeten Pflegefachkraft nach § 27 Abs. 2 PflBG mit dem entsprechenden Anteil zu berücksichtigen.
- (4) Nach Änderungsmeldungen gem. § 5 Abs. 3 PflAFinV werden neue, für die folgenden Monate betragsgleiche Auszahlungen festgesetzt (§ 14 Abs. 2 PflAFinV). Einrichtungen, die nicht zum 15.06. des Festsetzungsjahres einen Budgetanspruch geltend machen, haben nur dann einen Anspruch auf Auszahlung im Finanzierungszeitraum (§ 34 Abs. 1 PflBG, § 14 Abs. 2 PflAFinV), wenn dies aus vorhandenen Mitteln des Ausgleichsfonds leistbar ist.
- (5) Die Einmalzahlungen der Pflegeversicherung und des Landes je Finanzierungszeitraum (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 5 PflBG) sind erstmals zum 30.11.2019 zahlungsfällig.
- (6) Sofern sich eine stationäre Pflegeeinrichtung am Stichtag nach § 12 Abs. 2 PflAFinV in Verhandlungen zur Vergütungsvereinbarung einschließlich der Personalschlüssel befindet, ist für die Meldung der vorzuhaltenden Pflegefachkräfte die zum Zeitpunkt der Verhandlung bestehende Vereinbarung maßgeblich, auch dann, wenn die neue Vereinbarung rückwirkend in Kraft treten sollte.
- (7) Ambulante Dienste, die ausschließlich Leistungen nach SGB V anbieten und keinen Versorgungsvertrag nach § 71 Absatz 1 und § 72 Abs. 1 SGB XI haben, nehmen am Ausgleichsfonds nicht teil.
- (8) Für den Übergangszeitraum, in dem vor dem 31.12.2019 begonnene Ausbildungen in der Altenpflege noch abgeschlossen werden können (bis 31.12.2024, § 66 Abs. 2 PflBG), erfolgt sowohl eine Berechnung der Ausgleichsbeträge nach § 4 Abs. 2 AltPflAusglVO, als auch der Anteile der Pflegeeinrichtungen am Finanzierungsbedarf nach §§ 11 und 12 PflAFinV. Im Zeitraum nach Satz 1 sind für die Altenpflegeausbildung und die Ausbildung nach dem PflBG gesonderte Ausbildungszuschläge zu ermitteln. Bei der Abrechnung nach § 17 Abs. 1 PflAFinV sind nur die Ausbildungszuschläge für die Ausbildung nach dem PflBG zu berücksichtigen.
- (9) Die Refinanzierung der Umlagebeträge im ambulanten Sektor sollte in Form eines landeseinheitlichen Ausbildungszuschlags auf die Pflegevergütung erfolgen. Der landeseinheitliche Ausbil-

dungszuschlag wird auf Grundlage des vom ambulanten Sektor zu tragenden Finanzierungsanteils und der Zahl der in den zwölf Monaten vor dem 1. Januar des Festsetzungsjahrs im Land erbrachten Hausbesuche mit Leistungen nach § 36 SGB XI ermittelt. Die fondsverwaltende Stelle teilt die vorgenannten Daten der Pflegesatzkommission ambulant nach § 86 SGB XI im Festsetzungsjahr spätestens eine Woche nach Veröffentlichung des Gesamtfinanzierungsbedarfs mit; sie werden zudem nachrichtlich in dem Bescheid der AFBW gegenüber der einzelnen ambulanten Pflegeeinrichtung aufgeführt.

## **§ 2 Fondsverwaltende Stelle**

Der Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH (AFBW) wurde mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 27.12.2018 im Wege der Beleihung vom Land Baden-Württemberg zum 01.01.2019 die Aufgabe der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 und 6 PflBG übertragen (GABl. 2019, S. 122). Die AFBW wird ihre Bekanntmachungen, insbesondere solche, zu denen sie verpflichtet ist (vgl. z. B. § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 PflAFinV), durch Einstellung auf der eigenen Internet-Homepage vornehmen ([www.afbw-gmbh.de](http://www.afbw-gmbh.de)).

## **§ 3 Meldepflichten zum ersten Finanzierungszeitraum**

- (1) Die AFBW hat die technische Möglichkeit vorzuhalten, damit die TdpA ihren Meldepflichten nachkommen können (beispielsweise mittels Datenannahmeportal auf der Homepage).
- (2) In der ersten Prognosemeldung zur Ausbildungsfinanzierung nach § 5 Abs. 1 PflAFinV zum 15.06.2019 (zur Planung des Fondsvolumens) werden voraussichtlich nur Meldungen mit Platzhalternamen (NN-Meldungen) möglich sein, da die Auszubildenden zu diesem Zeitpunkt noch nicht namentlich bekannt sein werden. Auch auf weitere personenbezogene Angaben kann in diesen Fällen verzichtet werden. Zur Begründung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 PflAFinV ist die Anzahl (VZÄ) der Auszubildenden anzugeben, die im Jahr 2018 bei dem TdpA die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr begonnen haben und die voraussichtliche Anzahl (VZÄ) der Auszubildenden im Finanzierungszeitraum (2020). Eine weitergehende Begründung ist nur im Fall von Abweichungen um mehr als 5 VZÄ gegenüber den Vergleichsdaten aus dem Jahr 2018 notwendig.
- (3) In der Aktualisierungsmeldung zwei Monate vor Zahlung der ersten Ausgleichszuweisung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 PflAFinV) sind die NN-Meldungen soweit wie möglich durch namentliche Meldungen gemäß Anlage 2 zur PflAFinV zu ersetzen. Spätestens nach dem einrichtungsindividuellen Ausbildungsbeginn für den jeweiligen Auszubildenden ist eine namentliche Meldung zwingend notwendig.

#### **§ 4 Datenmeldungen**

- (1) TdpA können jederzeit Korrekturen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 PflAFinV melden; die Änderung wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt von der AFBW umgesetzt; bei Mehrausgaben nur dann, wenn die Liquiditätsreserve des Ausgleichsfonds dies zulässt (§ 34 Abs. 1 PflBG).
- (2) Eine Korrekturmeldung ist auch dann noch als unverzüglich im Sinne von § 5 Abs. 3 Satz 2 PflAFinV anzusehen, wenn die Ausbildungstätigkeit vollständig beendet wird oder die Zahl der Auszubildenden um mehr als 5 VZÄ gegenüber der letzten Meldung nach § 5 Abs. 3 PflAFinV reduziert wird und in diesen Fällen die Meldung bis zum letzten Tag des Quartals, in den das auslösende Ereignis fällt, bei der AFBW eingeht.

#### **§ 5 Datenmeldung Mehrkosten der Ausbildungsvergütung**

Bei der Ermittlung der Personalkosten der voll ausgebildeten Pflegefachkraft in den entsprechenden Berufen gem. § 27 Abs. 2 PflBG sind die Kosten nach den Kontengruppen 60 bis 64 KHBV/PBV, bereinigt um die Kosten für Auszubildende und andere "Hilfskräfte" zu Grunde zu legen. Auch sind Personen, die in Leitungspositionen oder -funktionen arbeiten, nicht in die Berechnung einzubeziehen. Bei ambulanten Pflegeeinrichtungen sind nur die VZÄ-Anteile von voll ausgebildeten Pflegefachkräften einzubeziehen, die auf Pflegeleistungen nach dem SGB XI entfallen.

#### **§ 6 Prüfverfahren bei Datenmeldung**

- (1) Die Voraussetzungen für eine Festsetzung des Ausbildungsbudgets auf null (§ 7 Abs. 2 Satz 2 PflAFinV) liegen vor, wenn im Festsetzungsjahr keine Vorjahresmeldung (im Festsetzungsjahr 2019 ist ein Abgleich mit den Ausbildungszahlen für 2018 notwendig) vorliegt, obwohl im Vorjahr ausgebildet worden ist. Liegt eine Vorjahresmeldung vor und werden für den Finanzierungszeitraum keine Planzahlen gemeldet, legt die AFBW die Vorjahreszahlen als Schätzwert nach § 7 Abs. 2 Satz 1 PflAFinV zugrunde. Das Gleiche gilt für den Fall, dass gemeldete Planzahlen für den Finanzierungszeitraum um mehr als 5 VZÄ gegenüber der Vorjahresmeldung abweichen und dies nicht plausibel begründet wird.
- (2) Maßgeblich für die Plausibilitätsprüfung bei Korrekturmeldungen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 PflAFinV ist das Vorliegen entsprechender namentlicher Meldungen (abgeschlossene Ausbildungsverträge) zum jeweiligen Ausbildungsbeginn. Nur in diesem Umfang werden Auszahlungen geleistet (§ 14 Abs. 2 PflAFinV).
- (3) Ab 2023 (für die Abrechnungsdaten zum Finanzierungszeitraum 2022) soll ein EDV-gestützter Abgleich von Angaben der Pflegeschulen und TdpA angestrebt werden und bei auftretenden Differenzen Anlass für eine tiefergehende Prüfung durch die AFBW geben. Bis dahin (ab 2021 für die Abrechnungsdaten zum Finanzierungszeitraum 2020) soll ein geeignetes vereinfachtes Prüfverfahren anhand einer Stichprobe bei den Schulen und den TdpA von 500 Schüler(inne)n/Auszubildenden durchgeführt werden, um festzustellen, ob für diese ein tatsächliches Ausbildungsverhältnis im betreffenden Zeitraum bestanden hat.
- (4) Bei fehlender Tarifbindung ist eine Ausbildungsvergütung bis zum Niveau des Tarifvertrags in Baden-Württemberg mit der höchsten Ausbildungsvergütung noch als angemessen im Sinne von

§ 29 Abs. 2 PflBG und § 6 PflAFinV zu betrachten. Bei Tarifbindung ist zur Beurteilung der Angemessenheit der jeweilige Tarifvertrag maßgeblich. Eine Ausbildungsvergütung von mehr als 20 % unter Tarif (TVöD/VKA) ist als unangemessen niedrig einzustufen.

- (5) Die für die Ausgleichsberechnung nach § 16 Abs. 1 PflAFinV notwendigen Angaben sind von Krankenhäusern durch einen Jahresabschlussprüfer zu bestätigen. Sofern von den übrigen Trägern der praktischen Ausbildung kein Nachweis des Jahresabschlussprüfers vorgelegt wird, ist eine zusätzliche Datenlieferung zur Verifizierung der gemachten Angaben zu erbringen.

### **§ 7 Vermeidung von Mehrfachfinanzierung**

Leistungen nach dem SGB II/SGB III werden mit den Ausgleichszuweisungen nach Maßgabe von § 29 Abs. 4 PflBG verrechnet im Rahmen der Abrechnung nach § 16 PflAFinV, da Förderungen (bspw. über WeGebAU) regelmäßig erst zu Ausbildungsbeginn feststehen. Dementsprechend ist dieser Sachverhalt im Jahresabschluss zu testieren.

### **§ 8 Umgang mit Zahlungsverzug und Insolvenzen**

- (1) Bei Verwaltungsakten der AFBW, die zu einer Geldleistung verpflichten, ist bei Mahnungen vor der Beitreibung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen vorzusehen.
- (2) Sobald ein TdpA Insolvenz angemeldet hat und weiterhin Leistungen erbringt, fordert die AFBW den Insolvenzverwalter auf, unverzüglich ein Treuhandkonto einzurichten, auf das die Ausgleichszuweisungen zu überweisen sind. Auszahlungen auf das bisherige Konto werden gestoppt, sobald die AFBW von der Insolvenz Kenntnis erlangt.
- (3) Sobald ein Leistungserbringer (ambulante Pflegedienste, stationäre Pflegeeinrichtungen, Krankenhäuser) Insolvenz angemeldet hat, fordert die AFBW den Insolvenzverwalter auf, unverzüglich ein Treuhandkonto einzurichten, auf das die von den Kunden der ambulanten oder stationären Pflegedienstleister bzw. von den Krankenkassen an die Krankenhäuser zu zahlenden Ausbildungszuschläge gebucht werden. Sofern der Insolvenzverwalter dem nicht unverzüglich nachkommt, informiert die AFBW die Landesverbände der Kranken- bzw. Pflegekassen.